Positionspapier

BWE
Bundesverband WindEnergie

Position des BWE zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

BT- Drucksache 19/28166

April
2021

Bundesverband WindEnergie

Impressum
Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto
Istockphoto/AndreasLindlahr

Haftungsausschluss
Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner
Sonja Hemke
Leiterin Abteilung Fachgremien und Energierecht
s.hemke@wind-energie.de

Dieter Mensen
Vorsitzender des
BWE-Bürgerwindbeirat

Datum
April 2021

Einleitung

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes nimmt der BWE nachfolgend Stellung.

Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüßt der BWE ausdrücklich das Bemühen des Gesetzgebers, den Schutz insbesondere von Kleinanlegern zu verbessern. Anliegen und Ziel des Gesetzentwurfes sind nachvollziehbar. Vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, betreffen die vorgeschlagenen Regelungen allerdings auch die Windenergiebranche.

Bedeutung des Gesetzesentwurfs für Bürgerwindgesellschaften

Die vorgeschlagenen Regelungen bedeuten für Bürgerwindgesellschaften, die sehr häufig die Rechtsform einer GmbH & Co. KG haben – neben der Erfüllung der Verschärfungen der Prospektpflicht der letzten Jahre – weitere zusätzliche Erschwernisse. In der Summe wird es für Bürgerwindgesellschaften fast unmöglich, zukünftig die bürokratischen und finanziellen Hürden zu überwinden, die der Realisierung ihres Projekts entgegenstehen.

Aus der Sicht des BWE stehen folgende Punkte des Referentenentwurfs der politisch gewollten, akzeptanzfördernden direkten und örtlich verankerten Bürgerbeteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, entgegen:

- **Die Verpflichtung auf professionelle Anlagevermittler oder Finanzdienstleister (§ 5 b Abs. 3 RegE) erschwert den für Bürgerwindparks so wichtigen direkten Kontakt der Initiatorinnen und Initiatoren zu den Bürgerinnen und Bürgern und verteuert das Projekt maßgeblich.**

  In der Regel wenden sich Bürgerwindprojekte an die unmittelbare Anwohner- und lokale/regionale Bürgerschaft. In der Planungsphase des Windparks wird den unmittelbaren Anwohnern eine Beteiligung angeboten. Hier entsteht die für den Ausbau der Windenergie wichtige Akzeptanz bei den Bürgern. Hier entsteht Vertrauen und findet auch soziale Kontrolle statt. Das beweisen die z. T. mit vielen hunderten oder mehr Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich umgesetzten Projekte.
  Durch die verpflichtende Vermittlung durch einen Dienstleister geht der für diese Bürgerenergieprojekte so wichtige direkte Kontakt zwischen Anleger und Windpark verloren.

  Zudem wird das Projekt durch die Einschaltung eines professionellen Anlagevermittlers deutlich verteuert. Die Kosten für einen Vermittler belaufen sich auf ca. 3-5 %. Dazu kommt meinst eine interne zusätzliche Pauschale auf Kosten des Anbieters. Gerade bei kleineren Vorhaben – und zu denen zählen die meisten Bürgerwindprojekte – wird die Wirtschaftlichkeit nur gewahrt, wenn die weichen Kosten niedrig gehalten werden können.

- **Gleiches gilt für die verpflichtende Beauftragung eines Anwalts, Wirtschaftsprüfers o.ä. als „Mittelverwendungskontrolleur“ (§ 5c RegE).**

  Dies gilt zwar nur, wenn Geld in einer anderen Gesellschaft eingesammelt wird, als der, die investiert. Dies kann aber insbesondere in der Vorlaufphase auch für die Bürgerwindparks zutreffen, wenn die eigentliche Betreibergesellschaft noch nicht gegründet ist. Auch hier stehen

Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis. Bürgerwindgesellschaften in der Rechtsform GmbH & Co. KG haben gewählte Beiräte, die in alle Geschäftsvorgänge Einsicht verlangen können. Die Geschäftsführung ist in den meisten Fällen ortsansässig und steht jederzeit für Auskünfte zur Verfügung und gleichermaßen unter einer Art „Sozialkontrolle“.

Beispiel: Vorstellung eines typischen Bürgerwindparks und Bedeutung der vorgesehenen Regelungen

Als plakatives Beispiel eines typischen Bürgerwindparks möchten wir ein Projekt in Landkreis Steinfurt vorstellen

Im Landkreis Steinfurt wurden seit 2016 neun Eigenkapitaleinwerbungen für Bürgerwindparks durchgeführt. Dabei wurden über 45 Mio. € Eigenkapital von über 2.000 Bürgerinnen und Bürger sowie beteiligten Kommunen eingeworben. Die 10te Einwerbung mit 13 Mio. Eigenkapital der Bürgerwind Hörstel steht jetzt im zweiten Halbjahr an.

Die Projekte werden in der Planungsphase den Bürgern vorgestellt, die dann die Möglichkeit haben, sich für eine Beteiligung zu entscheiden. Regionale Finanzinstitute sind in den gesamten Prozess involviert. Sie prüfen die Projekte umfassend, kennen sowohl die regional ansässigen Initiatoren als auch die potenziellen Anleger. Die hohe Beteiligung entsteht durch die örtliche bekannte Geschäftsführung und das Gefühl „wir machen das zusammen“. Ein zwischengeschalteter professioneller Vermittler kann dies nicht vermitteln.

Bei Umsetzung des Gesetzes besteht die Gefahr, dass schon in der Projektierungsphase eine Gesellschaft zu gründen wäre und damit eine vorgezogene Prospektpflicht entsteht. Dies führt vor der Genehmigung des Projektes – und damit vor dem Zeitpunkt zu dem eine Umsetzung als sicher angenommen werden kann – zu neuen Vorlaufkosten und nicht erforderlichem Aufwand,

Zudem entstehen unnötig neue Kosten: 5 % für den verpflichtenden professionellen Vermittler bedeuten hier 650.000 Euro. Dies kommt zusätzlich zu den schon heute obligatorischen Kosten für ein Prospekt von ca, 75.000,- €. Unnötige Kosten, die entstehen, obwohl die Realisierung des Projekts noch nicht sichergestellt ist.

Nicht Ziel des Gesetzgebers

Es besteht die Gefahr, dass ein sinnvolles und richtiges Anliegen, nämlich Anleger vor zu risikobehafteten und hoch spekulativen Beteiligung zu schützen, eine so nicht gewollte Nebenwirkung verursacht. Wenn die Bildung von Bürgerwindparkgesellschaften erschwert wird, können sich weniger Menschen direkt an der Umsetzung der Energiewende beteiligen. Statt als gemeinsames Projekt der Anwohner vor Ort wird der Ausbau der Energieerzeugungskapazitäten dann noch mehr zu einem reinen Investitionsprojekt. Die örtliche Akzeptanz wird darunter leiden, obwohl gerade diese erforderlich ist.

Bereits heute ist die Prospekterstellung und die erforderliche Genehmigung durch die BAFIN ein komplexes Unterfangen, welches hohe Kosten verursacht. Die Prüfung im Rahmen der Prospekterstellung und anschließenden Prospektgenehmigung ist umfassend.

Zudem findet durch die direkte Ansprache vor Ort und die persönliche und regionale Verbundenheit eine hohe soziale Kontrolle statt. Den regionalen Finanzinstituten vor Ort sind diese Projekte zumeist bekannt, die Geschäftsführung sitzt vor Ort.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen würde sich der finanzielle und bürokratische Aufwand nach unseren

Einschätzungen mehr als verdoppeln.

Viele derer, die in der Vergangenheit mit viel Idealismus den Ausbau der Windenergie vor Ort mitgestaltet haben und kleine Windgesellschaften zur Zufriedenheit ihrer Kommanditistinnen und Kommanditisten führen, würden unter diesen Bedingungen keine neuen Vorhaben mit breiter Bürgerbeteiligung mehr in Angriff nehmen oder auf eine breite Bürgerbeteiligung verzichten. Letzteres ist bereits heute schon der Fall.

Vorschläge des BWE

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, Bürgerenergiegesellschaften von diesen zusätzlichen Pflichten auszunehmen.

Wir regen an in § 5b Abs. 4 RegE ergänzend festzuschreiben, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzes auf regionale Projekte, bei denen das Projekt, der Sitz der Gesellschaft und die Mehrzahl der Anleger in einem örtlichen Zusammenhang stehen (maximal zwei Landkreise) keine Anwendung findet.

Zusätzlich könnte der Gesetzgeber eine Wertgrenze von 20.000.000 Euro gesetzlich verankern, unterhalb derer die Regelungen ebenfalls nicht anzuwenden sind.